

HYGIENEKONZEPTION FÜR TRAININGSMAßNAHMEN & WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN DES SKIVERBANDES SACHSEN zum Schutz von Vereinen, Vereinsmitgliedern und teilnehmenden Sportlerinnen & Sportlern vor Infektionen durch den Corona-Virus SARS-CoV-2 (COVID-19)

Stand: 19. April 2021

Vorbemerkung:

Diese Hygienekonzeption dient als Handreichung und Empfehlung für Maßnahmen des Kinder- und Jugendsports in Sachsen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich aktuell rechtliche und tatsächliche Situation sehr schnell ändern. Der Skiverband Sachsen ist stets bemüht, das Konzept nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten. Dennoch ist es möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind.

Jeder Verein und/oder Veranstalter ist daher angehalten, diese Konzeption auf seine individuellen Gegebenheiten vor Ort im Verein, an/in der Sportstätte, zu seiner Veranstaltung etc. abzustimmen und mit der jeweiligen kommunal zuständigen Behörde abzuklären. Der Skiverband Sachsen übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Hinweise.

Unabhängig von dieser Hygienekonzeption sind die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bzw. die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO), die Allgemeinverfügungen der jeweiligen Landkreise und Städte sowie anderer offizieller Gesetze, Verordnungen oder sonstiger Vorschriften zu beachten.

1. Zielsetzung & Geltungsbereich

Der Skiverband Sachsen regelt mit den folgenden allgemeinen Hygienevorschriften sowie hieraus resultierenden Handlungsempfehlungen seinen Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie den seiner Mitgliedsvereine im Zuge der geltenden Beschränkungen für das Sporttreiben in Zeiten der Corona-Pandemie aufgrund der geltenden Corona-Schutz-Verordnung vom **29. März 2021**.

Die im weiteren Verlauf dargestellten Vorschriften und Regelungen gelten für alle Veranstaltungen im Verantwortungsbereich des Skiverbandes Sachsen sowie als Empfehlung für alle SVS-Mitgliedsvereine.

2. Regelungen

Mit der Konzeption soll gewährleistet werden, dass jede*r Sportler*in, Trainer*in, Betreuer*in oder Teilnehmer*in gesund bleibt und die weitere Ansteckungsgefahr minimiert wird. Daher bitten wir um Einhaltung der folgenden allgemeingültigen Regulierungen für Maßnahmen des Skiverbandes Sachsen.

Dabei stellen die folgenden sportartspezifischen Hygieneregulungen eine allgemeine Grundlage dar. Dennoch wird ebenso verstärkt an die Eigenverantwortung der Sportler und Vereine appelliert.

Im Zuge der Verlängerung der sächsischen Corona-Schutzverordnung bis zum 9. Mai 2021 bleiben die geltenden Corona-Maßnahmen im Wesentlichen gültig.

Die Grundsätze wie Reduzierung der Kontakte und das Tragen von Mund-Nasenbedeckungen im öffentlichen Raum (FFP2-Maske bzw. ggf. medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder), überall dort, wo sich Menschen begegnen, bleiben weiterhin gültig. Ebenso soll weiterhin auf Reisen und Besuche verzichtet sowie Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden.

Die bislang geltenden Ausgangsbeschränkungen und die damit verbundene Auflage, die Unterkunft nur mit triftigem Grund verlassen zu dürfen, werden grundsätzlich aufgehoben. Dies gilt auch für das Alkoholverbot. Die nächtliche Ausgangssperre fällt ersatzlos weg.

2.1 Sportbetrieb in Sachsen

2.1.1 Leistungssport an den BSP/LSP Sachsen

Untersagt bleiben weiterhin die Öffnung und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs, einschließlich Skiaufstiegsanlagen. Das Verbot und die personenmäßige Beschränkung nach § 2 SächsCoronaSchVO gelten nicht für sportliche Betätigungen auf diesen Anlagen für Sportlerinnen und Sportler

- für die ein Arbeitsvertrag besteht, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient oder die lizenzierte Profisportler sind,
- die dem Bundeskader (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1) und Nachwuchskader 2 des Deutschen Olympischen Sportbundes oder dem Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes angehören, die Kader in einem Nachwuchsleistungszentrum* im Freistaat Sachsen oder die Schülerinnen und Schüler der vertieften sportlichen Ausbildung an Sportoberschulen oder Sportgymnasien sind
- im Schulsport sowie
- in sportwissenschaftlichen Studiengängen.

**Unter Nachwuchsleistungszentren sind die berufenen Leistungszentren der Bundes-/Landesstützpunkte für Skisportarten in Altenberg, Oberwiesenthal und Klingenthal zu verstehen sowie deren Mannschaftskader. Dies umfasst ebenfalls das Training für die dem Landessportbund Sachsen gemeldeten Landeskader (LK1, LK2 bzw. D- und L-Kader) aller Mannschafts- und Individualsportarten.*

Der Skiverband Sachsen hält daraufhin auch seine Regelung bei, dass Lehrgangstätigkeit und Lehrgangsteilnahme untersagt bleiben. Ausnahmen können offizielle Einladung von Sportlerinnen & Sportlern bzw. Trainerin & Trainern durch den Bundesfachverband bilden und sind vor Lehrgangsmaßnahme mit dem SVS-Präsidium/Geschäftsstelle sowie dem Bundesstützpunktleiter abzusprechen.

2.1.1 Organisierter Sportbetrieb in den TSPs und den sächsischen Skivereinen

Für alle nicht an den Nachwuchsleistungszentren trainierenden Athletinnen und Athleten bzw. alle weiteren Sportler*innen der SVS-Mitgliedsvereine ist eine stufenweise Rückkehr zum organisierten Vereinssport und Training in Abhängigkeit der Inzidenzzahlen der jeweiligen Landkreise/kreisfreien Städte möglich.

Die Gestattungen und Untersagungen sind dabei in direkten Zusammenhang mit Inzidenzwerten in Sachsen und der jeweiligen Gebietskörperschaft (Landkreis/kreisfreie Stadt) gesetzt.

Ausgenommen davon sind die Möglichkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte ab 6. April 2021 inzidenzunabhängig zu gestatten, wenn die maximale Bettenkapazität nach von 1300 Betten auf Normalstationen in Sachsen nicht erreicht ist (siehe §8f SächsCoronaSchVO), so dass Individualsport alleine oder zu zweit und in Gruppen von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Freien oder auf Außensportanlagen möglich ist.

Für die Maßnahmen nach ist ein Hygiene-und Testkonzept vorzusehen, das zusätzlich zu den sonstigen Hygieneregeln nach § 5 SächsCoronaSchVO vorsieht, dass Nutzer, Besucher und Kunden dieser Angebote der Zutritt nur unter Vorlage eines tagesaktuellen negativen Selbst-oder Schnelltests gewährt wird. Genaue Regeln zu Tests schreibt der Landkreis vor.

Einzelheiten sind der folgenden Übersicht des [Landessportbund Sachsen](#) zu entnehmen.

Basis: Inzidenz >100 im Landkreis/kreisfreien Stadt
<ul style="list-style-type: none"> • Sport im Freien außerhalb von Sportanlagen gemeinsam durch max. 5 Personen >15 Jahre aus max. 2 Hausständen (<15 Jahre werden nicht mitgezählt) • Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs einschließlich Skiaufstiegsanlagen für <ul style="list-style-type: none"> • Berufs- und Profisportler • Bundeskader (OK, PK, NK 1) und NK 2 des DOSB oder dem Spitzenskader des DBSV, Kader eines NLZ im Freistaat Sachsen und Schülerinnen und Schüler der vertieften sportlichen Ausbildung an Sportoberschulen oder Sportgymnasien • Schulsport oder sportwissenschaftliche Studiengänge
Inzidenz <100 im Landkreis/kreisfreien Stadt und im Freistaat Sachsen seit 5 Tagen, solange nicht mehr als 1.300 Krankenhausbetten auf Normalstation in Sachsen belegt sind
Auf Entscheidung des/der Landkreises/kreisfreien Stadt zusätzlich zur Basis Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs einschließlich Skiaufstiegsanlagen für Individualsport allein oder zu zweit oder in Gruppen bis 20 Kinder oder Jugendliche <18 Jahre „im Außenbereich“ und auf Außensportanlagen
Inzidenz <100 im Landkreis/kreisfreien Stadt und im Freistaat Sachsen seit 19 Tagen, solange nicht mehr als 1.300 Krankenhausbetten auf Normalstation in Sachsen belegt sind
Auf Entscheidung des/der Landkreises/kreisfreien Stadt zusätzlich zur Basis kontaktfreier Sport auf Innensportanlagen einschließlich Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen sowie Kontaktsport auf Außensportanlagen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit einem tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnell- oder –Selbsttest oder Test im Rahmen des Besuch von Kindertagesbetreuungen oder Schulen
Inzidenzunabhängige Allgemeinverfügung der kreisfreien Städte / Landkreise ab 6.4.21, solange nicht mehr als 1.300 Krankenhausbetten auf Normalstation in Sachsen belegt sind
Auf Entscheidung des/der Landkreises/kreisfreien Stadt zusätzlich zur Basis Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs einschließlich Skiaufstiegsanlagen für Individualsport allein oder zu zweit oder in Gruppen bis 20 Kinder oder Jugendliche <18 Jahre „im Außenbereich“ und auf Außensportanlagen
Inzidenz <50 im Landkreis/kreisfreien Stadt und im Freistaat Sachsen seit 5 Tagen, solange nicht mehr als 1.300 Krankenhausbetten auf Normalstation in Sachsen belegt sind
Auf Entscheidung des/der Landkreises/kreisfreien Stadt zusätzlich zur Basis kontaktfreier Sport in kleinen Gruppen (höchstens 20 Personen) „im Außenbereich“, auch auf Außensportanlagen
Inzidenz <50 im Landkreis/kreisfreien Stadt und im Freistaat Sachsen seit 19 Tagen, solange nicht mehr als 1.300 Krankenhausbetten auf Normalstation in Sachsen belegt sind
Auf Entscheidung des/der Landkreises/kreisfreien Stadt zusätzlich zur Basis kontaktfreier Sport auf Innensportanlagen einschließlich Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen sowie Kontaktsport [und kontaktfreier Sport] auf Außensportanlagen
Inzidenz <35 im Landkreis/kreisfreien Stadt und im Freistaat Sachsen seit 5 Tagen, solange nicht mehr als 1.300 Krankenhausbetten auf Normalstation in Sachsen belegt sind
Auf Entscheidung des/der Landkreises/kreisfreien Stadt zusätzlich zur Basis und zur Regelung <50 Sport im Freien außerhalb von Sportanlagen gemeinsam durch max. 10 Personen >15 Jahre aus max. 3 Hausständen

Stand: 31.3.21

2.2 Nutzung von Sportstätten

Die Öffnung und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen des Sportbetrieb bleibt untersagt. Sportstätten dürfen somit nicht für den Publikumsverkehr (Zuschauer, Begleitpersonen usw.) geöffnet werden. Sportveranstaltungen mit Publikum sind untersagt.

Ausnahmen von diesem Betriebsverbot und der personenmäßigen Beschränkungen nach § 2 SächsCoronaSchVO gelten ausschließlich für die nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 SächsCoronaSchVO (siehe Punkt 2.1 Sportbetrieb in Sachsen) genannten Sportlerinnen und Sportler zur sportlichen Betätigungen auf diesen Anlagen. Voraussetzung ist die Vorabsprache mit den jeweiligen Sportstättenbetreibern sowie eine erforderliche explizite Erlaubnis der Sportstättennutzung.

Das Betreten und Arbeiten auf Sportstätten ist lediglich für Betreiber und Beschäftigte gestattet.

Trainingseinheiten sind so zu konzipieren, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird.

Es kann eine Separierung der Sportstätten in einzelne Segmente vorgenommen werden, um sie als eigenständige Außensportanlagen einer Außensportstätte zu nutzen. Die Unterteilung muss nachvollziehbar sein, dem generellen Schutzgedanken und somit einer Kontaktvorbeugung entsprechen. Sie ist im Hygienekonzept der jeweiligen Sportstätte festzulegen.

2.3 Weitere Vorkehrungen

Die genannten Sportlerinnen und Sportler müssen insbesondere die Hygieneregeln der aktuellen Allgemeinverfügung vom 29.03.2021, Punkt 11. Hygieneregeln beachten:

- Gemäß SächsCoronaQuarVO haben sich alle Personen, die aus einem Risikogebiet im Ausland angereist sind, in häusliche Quarantäne zu begeben. Der Besuch der Sportstätten ist diesen Personen daher verboten. Die Vorschriften der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung bleiben unberührt.
- Training und Wettkämpfe sind entsprechend der Hygienevorgaben der Bundesfachverbände durchzuführen.

Weiterhin appellieren wir an die Vereine, Trainer und Sportler möglichst im Freien, individuell und unter Einhaltung der geltenden Kontaktbeschränkungen sowie Abstands- und Hygieneregeln zu trainieren sowie körperliche Kontakte weitestgehend zu vermeiden.

2.4 Hygieneregeln für den genehmigten Sportbetrieb

1. Jede*r Sportler*in und/oder Teilnehmer*in hält sich ohne Ausnahme an die nachstehenden Regulierungen. Sie sollen ein höchstmögliches Maß an Hygiene und entsprechende Reduzierung der Ansteckung gewährleisten. Gesonderte Regelungen der Sportvereine und Sportstätten, welche die in diesem Konzept aufgestellten Regeln ergänzen, sind ebenfalls zu beachten. Bei Nichteinhaltung besteht das Recht für Trainer bzw. ausrichtende Vereine, Personen auf Kosten der betroffenen Sportler*innen bzw. Teilnehmer*innen vom Training auszuschließen.
2. Es dürfen ausschließlich Sportler*innen bzw. Teilnehmer*innen ohne verdächtige Symptome, mit gutem Allgemeinbefinden, die nicht in Kontakt mit einer nachweislich infizierten Person gekommen sind, die Trainingsmaßnahmen besuchen. Trainer bzw. ausrichtende Vereine achten auf Symptome und können ggf. offensichtlich erkrankte Personen ausschließen.
3. Personen mit Vorerkrankungen schätzen bitte selbstständig das Risiko einer Teilnahme für sich ein. Eine auch kurzfristige Absage in diesem Fall ist kostenfrei jederzeit möglich. Bei Minderjährigen ist die Einschätzung auch von den Sorgeberechtigten vornehmen zu lassen. Bei einer Teilnahme wird davon ausgegangen, dass das Risiko für diesen Personenkreis als vertretbar bewertet wurde. Gibt es bei Trainer*in bzw. ausrichtendem Verein begründete Zweifel an der Vertretbarkeit, sollte ebenso eine Reaktion bzw. ein möglicher Ausschluss erfolgen.
4. Zu jeder Zeit ist während der Trainingsmaßnahme ein Abstand von mindestens 1,5 m zu einer anderen, nicht im gleichen Hausstand lebenden Person zu gewährleisten.

In den Fällen, wo dies nicht gewährleistet werden kann, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, die selbst mitgebracht werden muss. Während des Trainings bzw. während des Aufenthaltes in der Sportstätte sowie in Pausen usw. ist durch Trainer*in bzw. ausrichtendem Verein auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten und bei der Nichteinhaltung darauf hinzuweisen. Bei der Bewegung innerhalb der gemeinsam genutzten Bereiche der Sportstätte ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Möglichkeiten der Händedesinfektion sind ebenfalls zu nutzen.

5. Sportlerinnen & Sportlern sind anzuhalten, auch bei Fahrten im/zum Training/Wettkampf einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz in Kraftfahrzeugen zu tragen. Dies gilt insbesondere bei Fahrgemeinschaften mit Personen aus unterschiedlichen Hausständen.
6. Ebenso vorausgesetzt wird die Beachtung der Nies- und Hustenregeln (in die Armbeuge, von Personen weg).
7. Regelmäßiges, mindestens 20 Sekunden umfassendes Händewaschen mit Seife sowie soweit verfügbar die Desinfektion der Hände wird vorausgesetzt.
8. Bei sportlichen Betätigungen sind die Regelungen der aktuell gültigen Corona-Schutz-Verordnung sowie der Allgemeinverfügung zu den Hygienebestimmungen im Freistaat Sachsen zu beachten.
9. Die Abstandsregelungen sollten wo immer möglich, beachtet werden. Übungen sind so zu wählen, dass möglichst kein Körperkontakt und der Abstand gewahrt werden kann (z. B. feste Gruppen/Teampaare bilden u. ä.). Trainings- und Sportgeräte werden nicht gemeinsam genutzt und nach jeder Nutzung gereinigt. Die Aufnahme und Rückgabe der Sportgeräte ist so zu gewährleisten, dass der Mindestabstand eingehalten wird. Nach Möglichkeit sollte die Sportpraxis im Freien stattfinden, bei Innensportstätten ist regelmäßig zu lüften.
10. Bei minderjährigen Teilnehmenden ist die Einhaltung der obenstehenden Punkte von den Sorgeberechtigten im Vorfeld zu versichern und sie sind zur Einhaltung der Regularien zu belehren.
11. Bei Verdachtsfällen der Ansteckung durch Corona muss die Person sofort aus der Trainingsmaßnahme herausgenommen werden, egal ob es sich um Sportler*in, Teilnehmer*in oder Trainer*in bzw. Betreuer*in handelt. Der/die betreffende Sportler*in, Teilnehmer*in bzw. deren Sorgeberechtigten haben die Pflicht, sofern es sich um eine ärztlich bestätigte Corona-Infektion handelt, dies dem Träger der Maßnahme unverzüglich mitzuteilen.
12. Für Maßnahmen an Sportstätten gelten die Regelungen des Hygienekonzeptes der jeweiligen Einrichtung vor Ort. Sie sind einzuhalten, unabhängig vom vorliegenden Hygienekonzept.
13. Das Führen einer Sportler-/Teilnehmerliste inkl. Name, Anschrift und Telefonnummer ist für eine mögliche Nachverfolgung von Infektionsketten dringend erforderlich und muss sichergestellt werden.

2.5 Richtlinien für Gremiensitzungen, Präsenzveranstaltungen und Wettkampfveranstaltungen

Gremiensitzungen, Dienstberatungen, Bildungsveranstaltungen und sonstige Präsenzveranstaltungen im Skiverband Sachsen mit überregionaler Beteiligung werden ausschließlich als Online-Webkonferenzen durchgeführt.

Beibehalten wird ebenso die Regelung, dass Wettkampfveranstaltungen im Nachwuchsbereich unter Verantwortung des Skiverbandes Sachsen e.V. für die Saison 2020/2021 ausgesetzt bleiben.

2.6 Gültigkeit dieser Richtlinie

Diese hier benannten Regelungen gelten parallel zur sächsischen Corona-Schutzverordnung bis vorerst 09. Mai 2021.

Insbesondere steht der Schutz unserer Athlet*innen, Trainer*innen und Betreuer*innen im Vordergrund. Wir bitten, dies auch entsprechend in den Vereinen umzusetzen.

3. Versicherungsschutz

Auch wenn die Ausübung des Individualsports generell sowie spezifisches Training in Gruppen aktuell nur eingeschränkt möglich sind, so sind alle SVS-Mitglieder durch ihren Mitgliedsbeitrag auch beim Einzel- und Kleingruppentraining durch die ARAG Sportversicherung geschützt.

Diese Erweiterung der Sport-Unfallversicherung bietet vorübergehend auch Versicherungsschutz für Verbandsmitglieder nicht nur während angeleiteter Trainingseinheiten, sondern zusätzlich bei der individuellen sportlichen Aktivität (Einzeltraining). Dies gilt sowohl während der Ausübung der im Verband betriebene Sportart, als auch zum Betreiben und Aufrechterhalten der dazu erforderlichen Fitness, z.B. auf dem Hometrainer. Diese Erweiterung der Sport-Unfallversicherung gilt bis die Behörden den regulären Sport- und Spielbetrieb der Vereine wieder zulassen.

Ebenso verhält es sich bei organisatorische Zusammenkünfte über digitalen Medien. So sind die Teilnahme an Videokonferenzen im Rahmen von Präsidiums-/Vorstands-/Abteilungssitzung, Kurs- & Trainingsprogramme per Videotelefonie oder ähnlich gelagerte Online-Angeboten des Verbandes für Mitglieder versichert.

Gez. Skiverband Sachsen
26. April 2021